

§ VERLÄNGERUNG DER CORONA-SCHUTZ-VERORDNUNG

Hiermit möchten wir Sie über die Änderungen der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung in Sachsen informieren. Die Staatsregierung hat am 24. August 2021 die neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen und damit die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August 2021 umgesetzt (Quelle: www.coronavirus.sachsen.de).

Die Änderungen der Verordnung treten am 26. August 2021 in Kraft und gelten zunächst bis zum 22. September 2021.

Wesentliche Inhalte

Es erfolgt eine neue Ausrichtung der Verordnung. Die Öffnung sowie die Inanspruchnahme von Geschäften, Einrichtungen, Veranstaltungen u. a. sind gemäß § 5 Abs. 1 SächsCoronaSchVO unter Einhaltung eines schriftlichen Hygienekonzeptes fortan inzidenzunabhängig möglich. Erst ab einem gewissen Infektionsgeschehen gibt es Einschränkungen.

1. Beibehaltung der wesentlichen Inhalte

Alle bekannten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen wie zum Beispiel das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für bestimmte Bereiche und das Halten eines Mindestabstandes von 1,5 m bleiben wie bisher bestehen.

a) Maskenpflicht in Innenräumen

Gemäß § 6 Abs. 3 SächsCoronaSchVO besteht allgemein eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes u. a.:

- in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt
- bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung
- bei der Beförderung von Personen im ÖPNV, in Taxen, bei der Schülerbeförderung und der Beförderung von Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftigen Menschen, Patienten
- für Handwerker und Dienstleister in und vor den Räumlichkeiten der Auftraggeber, sofern dort andere Personen anwesend sind
- bei körpernahen Dienstleistungen für die Kunden und Dienstleister,
- für Besucherinnen und Besucher in Gerichten und Staatsanwaltschaften, wobei der Vorsitzende die Beteiligten von der Trageverpflichtung im Gerichtssaal entbinden kann

Es bleibt auch weiter bei der Regelung, dass gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7, 8 SächsCoronaSchVO keine Maskenpflicht besteht:

- für Personen, den das Rederecht bei zulässigen Zusammenkünften erteilt wird,
- für Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen am eigenen Platz

b) Urlaubsrückkehrer

Gemäß § 5 Abs. 3 SächsCoronaSchVO müssen Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, am ersten Arbeitstag nach dieser Unterbrechung einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme im Homeoffice, gilt die Nachweispflicht für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

c) 7-Tage-Inzidenz unter 10

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 10 entfällt wie bisher gemäß § 6 Abs. 5 SächsCoronaSchVO die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes außer im ÖPNV und bei körpernahen Dienstleistungen sowie in Ladengeschäften und Märkten, wenn der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

d) Inzidenz über 35

Weiter bleibt es bei einer Inzidenz von über 35 an fünf aufeinander folgenden Tagen gemäß § 7 Abs. 1 SächsCoronaSchVO dabei, dass ab dem übernächsten Tag die Pflicht zur Kontakterfassung und Vorlage eines Genesenen-, Geimpften- oder negativen Testnachweis gilt u. a. für:

- Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen (gemeint sind nur kommerzielle oder gewerbliche Veranstaltungen) und Festen im Innenraum
- körpernahe Dienstleistungen
- die Beherbergung bei Anreise
- den Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen, sowie ähnlichen Einrichtungen, im Innenbereich. Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises gilt hier einmal wöchentlich

Ausgenommen sind weiterhin u. a. die Nutzung von Campingplätzen, die Vermietung von Ferienwohnungen/Gästewohnungen sowie die Inanspruchnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen.

Gemäß § 7 Abs. 3 SächsCoronaSchVO besteht unabhängig von der Inzidenz **keine Test- bzw. Nachweispflicht für Zusammenkünfte, bei denen Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden,**

wenn der Verantwortliche sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmerzahl von 1.000 Personen) im Innenbereich sind mit bis zu 5.000 zeitgleich anwesenden Gästen und einer Auslastung von max. 50 Prozent zulässig. Neu ist, dass bei alleinigem Zugang für Personen mit einem entsprechenden Nachweis, die Kapazitätsbeschränkung entfällt.

Im Außenbereich ist eine Auslastung von 100 % unter Beachtung der 3G-Regelung möglich, wenn die Anzahl von nicht mehr als 25.000 Besuchern überschritten wird.

Beschäftigte mit direkten Kundenkontakt sind gemäß § 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO weiterhin bei einem Schwellenwert von über 35 verpflichtet, zweimal wöchentlich einen negativen Test vorzuweisen.

2. Änderungen

Regelungen für eine Inzidenz über 50 oder 100 fallen weg. Anstelle dessen wird sich nun an der Zahl der mit COVID-19-Patienten belegten Krankenhausbetten auf der Normal- und der Intensivstation orientiert. Wenn die Schwellenwerte der Auslastung an fünf aufeinander folgenden Tagen erreicht werden, gelten die Verschärfungen ab dem übernächsten Tag. Mit Stand 25.08.2021 sind in Sachsen derzeit 90 Betten auf Normalstationen und 18 Betten auf Intensivstationen durch COVID-19-Patienten belegt.

a) Vorwarnstufe

Für die Vorwarnstufe muss gemäß § 2 Absatz 3 SächsCoronaSchVO der Schwellenwert der Belegung von 650 Betten auf Normal- oder 180 Betten auf den Intensivstationen erreicht sein.

Hier gelten gemäß § 8 SächsCoronaSchVO zusätzlich zu den Regelungen wie bei einer Inzidenz über 35 auch die Kontaktbeschränkung von maximal zehn Personen im öffentlichen und privaten Raum. Die Zahl Hausstände werden dabei nicht berücksichtigt. Geimpfte, Genesene und Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden bei der Zählung ausgenommen.

b) Überlastungsstufe

Übersteigt die Zahl 1.300 Betten auf der Normal- oder 420 Betten auf der Intensivstation, so ist die Überlastungsstufe gemäß § 2 Absatz 4 SächsCoronaSchVO erreicht. In diesem Fall ist gemäß § 9 SächsCoronaSchVO ein negativer Test für die Nutzung von Angeboten, Einrichtungen oder Großveranstaltungen nicht mehr ausreichend. Die Nutzung ist nur noch mit Impf- oder Genesenennachweis möglich.

Einzig wenn die Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung ausgesprochen wurde, reicht gemäß § 4 Abs. 2 SächsCoronaSchV ein Testnachweis.

Eine Ausnahme gilt für die Beherbergung zu nichttouristischen Zwecken und Teilnahme an Messen. Für erstere ist ein negativer Antigen-Schnelltest und für zweite eine negativer PCR-Test ausreichend.

Bei Veranstaltungen und Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen im Innenbereich nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 SächsCoronaSchVO kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden.

Private Zusammenkünfte sind auf Angehörige des eigenen Hausstandes und einer weiteren Person begrenzt. Geimpfte und Genesene und Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt.

3. weitere Regelungen

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) gilt unverändert noch bis zum 10.09.2021. Diese enthält u. a. die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes, die Anbieterspflicht von kostenlosen Testungen für Mitarbeiter zwei Mal wöchentlich und die kostenlose Zur-Verfügungstellung von medizinischen Masken.

Zudem hat der Bundestag am 25. August 2021 für die Verlängerung der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" bis zum 31.12.2021 gestimmt. Damit erhalten Bund und Länder weiterhin Sonderbefugnisse zur Verhängung von Schutzmaßnahmen.

Es ist daher möglich, dass auch die Arbeitsschutzverordnung ebenfalls noch einmal verlängert wird. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.